

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE210220-O/U

Mitwirkend: die Oberrichterinnen lic. iur. C. Gerwig, Präsidentin i. V., und  
lic. iur. K. Eichenberger, Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Mathieu  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. S. Betschmann

## Beschluss vom 28. September 2022

in Sachen

1. Beatrice Putz, c/o Albert Scheller, Rebweg 7, 8305 Dietlikon,
2. Albert Ernst Scheller, geboren 5. August 1961, von Thalwil ZH, Rebweg 7,  
8305 Dietlikon,

Beschwerdeführer

gegen

1. A. 8305 Dietlikon,
2. B. 8305 Dietlikon,
3. Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Hermann Götz-Str. 24, Post-  
fach, 8401 Winterthur,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-  
schaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2021, C-9/2021/10014389**

### Erwägungen:

#### 1. Verfahrensverlauf

1.1. Am 22. April 2021 erstatteten Beatrice Putz und Albert Ernst Scheller Strafanzeige gegen A. und B. wegen Sachbeschädigung, Tierquälerei sowie allfälliger weiterer Delikte nachdem ihre Katze "Streifli" im zur Liegenschaft C-weg 8305 Dietlikon, gehörenden Swimmingpool ertrunken war (Urk. 20/1). Die Beschwerdegegnerin 1 wohnt in vorgenannter Liegenschaft, der Beschwerdegegner 2 ist der Eigentümer der Liegenschaft (vgl. Urk. 22). Mit Verfügung vom 25. Juni 2021 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Strafuntersuchung nicht an Hand (Urk. 20/3 = Urk. 3/1 = Urk. 5).

1.2. Mit Eingabe vom 30. Juli 2021 erhoben Beatrice Putz und Albert Ernst Scheller (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung mit folgenden Anträgen (Urk. 2):

1. Die von der Staatsanwaltschaft im Verfahren C-9/2021/10014389 erlassene Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Juni 2021 sei aufzuheben.
2. Es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Fall, d.h. den in der Anzeigeschrift vom 21. April 2021 geschilderten Sachverhalt, an die Hand zu nehmen und eine Untersuchung zu eröffnen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Den Prozesskostenvorschuss leisteten sie am 1. September 2021 (Urk. 11). Am 31. August 2021 und am 6. September 2021 reichten die Beschwerdeführer weitere Eingaben ein (Urk. 8 und Urk. 14). Die Beschwerdegegner erstatteten ihre Beschwerdeantwort am 15. September 2021 (Urk. 22). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 19). Die Replik der Beschwerdeführer datiert vom 8. Oktober 2021 (Urk. 26), die Duplik der Beschwerdegegner vom 20. Oktober 2021 (Urk. 30). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht mehr vernehmen. Am 15. November 2021 und 21. Februar 2022 reichten die Beschwerdeführer weitere Eingaben ein (Urk. 34 und Urk. 35). Mit Eingabe vom 8. September

2022 bestätigten die Beschwerdegegner die von den Beschwerdeführern genannten Zeitpunkte der Ereignisse als korrekt und verzichteten auf eine weitere Stellungnahme (Urk 39). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht mehr vernehmen.

1.3. Infolge der hohen Geschäftslast der Kammer und entsprechender Entlastungsmassnahmen ergeht der Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots in teilweise anderer Besetzung als angekündigt.

## 2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

2.1. Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, konkret die Begründungspflicht, geltend (Urk. 2).

2.2. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a und BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BGE 129 I 232 E. 3.2; BGE 126 I 97 E. 2b).

2.3. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Steht für die Staatsanwaltschaft aufgrund der Strafanzeige fest, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht gegeben sind, hat sie

keine weiteren Abklärungen zu treffen. Warum sie vorliegend von der Eröffnung einer Strafuntersuchung absah, begründete die Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung genügend ausführlich und nachvollziehbar. Wie erwähnt, muss sie sich nicht mit sämtlichen Argumenten der Beschwerdeführer in der Strafanzeige auseinandersetzen. Lediglich der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft der Argumentation der Beschwerdeführer nicht gefolgt ist, verletzt deren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht (BGer-Urteil 1B\_254/2019 vom 21. Juni 2019 E. 2.1). Ob die Staatsanwaltschaft zurecht von der Eröffnung einer Strafuntersuchung absah, ist nachfolgend zu prüfen.

### 3. Nichtanhandnahme

3.1. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Mit anderen Worten muss sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGer-Urteil 6B\_633/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 2.2.2 mit Hinweis auf BGE 137 IV 285 E. 2.3).

#### 3.2. Parteistandpunkte

3.2.1. Die Staatsanwaltschaft führte in der Nichtanhandnahmeverfügung aus, dass der Umstand, dass die Beschwerdegegner am Montag frühmorgens sofort den Unterhaltsdienst der Gemeinde angerufen haben sollen, damit dieser die tote Katze aus dem Schwimmbecken entferne, sei kein Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin routiniert Katzen aus ihrem Schwimmbecken entfernen lasse. Auch der Umstand, dass die Beschwerdegegner auf die Frage, wie der Vorfall habe passieren können sowie auf ein Schreiben der Beschwerdeführer, in welchem diese die Beschwerdegegner auf den unhaltbaren Zustand deren

Schwimmbeckens aufmerksam gemacht und gebeten hätten, Sicherungsmassnahmen durchzuführen, keine Antwort gegeben hätten, sei kein Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnern von der angeblichen Gefahr, die von ihrem Schwimmbecken ausgehe, gewusst haben sollen. Ausserdem gehe nicht hervor, dass die Beschwerdegegner die Katze gesehen und somit überhaupt bemerkt hätten. Allein von einem unbedeckten Schwimmbecken lasse sich noch nicht auf einen Tötungswillen oder Inkaufnahme schliessen. Demnach gehe nicht hervor, dass die Beschwerdegegner die Katze wissentlich und willentlich getötet hätten oder mit ihrem Tod in ihrem Schwimmbecken hätten rechnen müssen und diesen somit in Kauf genommen hätten. Es fehle jeglicher Hinweis für ein vorsätzliches Handeln, womit es am subjektiven Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB fehle. Ebenso würden Hinweise für eine vorsätzliche Misshandlung im Sinne von Art. 26 TSchG fehlen. Auch Fahrlässigkeit sei zu verneinen, da es keine Pflicht gebe, ein Schwimmbecken abzudecken, abzusichern oder Ausstiegshilfen anzubringen. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien damit nicht gegeben (Urk. 5). Entsprechend beantragt sie die Abweisung der Beschwerde (Urk. 19).

3.2.2. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die von ihnen dokumentierte Gleichgültigkeit der Beschwerdegegner bezüglich der Sicherheit ihres Pools ein Indiz für die eventualvorsätzliche Begehung sowohl der Sachbeschädigung als auch der Tierquälerei sei. Es wäre Sache der Staatsanwaltschaft gewesen, den tatsächlichen Zustands des Schwimmbeckens abzuklären und die dafür notwendigen Beweise zu erheben. Es sei unzutreffend, dass keine Pflicht zur Sicherung von Schwimmbecken bestehe. Eine solche ergebe sich beispielsweise aus Art. 58 OR (Haftung des Werkeigentümers). Der subjektive Tatbestand sei voreilig verneint worden; Eventualvorsatz sei nicht geprüft worden. Die Beschwerdegegner hätten damit rechnen müssen, dass in ihr ungesichertes Schwimmbecken früher oder später ein Mensch oder Tier hineinfallen würde. Im Fall von Tieren sei absehbar gewesen, dass sich diese nicht aus eigener Kraft wieder befreien können und daher ertrinken würden. Indem die Beschwerdegegner zumutbare Massnahmen unterlassen hätten, hätten sie sich pflichtwidrig unvorsichtig verhalten und

sich der eventualvorsätzlichen Sachbeschädigung und Tierquälerei schuldig gemacht (Urk 2).

3.2.3. Die Beschwerdegegner beantragten die Abweisung der Beschwerde. Sie weisen eine Verantwortung für den Tod der Katze der Beschwerdeführer von sich (Urk. 22).

3.2.4. Auf diese und die weiteren Ausführungen der Parteien sowie die Akten wird nachfolgend – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – einzugehen sein.

### 3.3. Würdigung

3.3.1. Der Sachbeschädigung schuldig macht sich, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht (Art. 144 Abs. 1 StGB). Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere (Art. 110 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB). Die Tötung oder Verletzung eines fremden Tiers kann den Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB erfüllen, wenn das betroffene Tier im Eigentum einer Person steht bzw. Teil ihres Vermögens darstellt (Künzli, Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie, S. 35). Subjektiv erfordert die Sachbeschädigung Vorsatz. Dazu gehört insbesondere das Wissen, dass die Sache fremd ist oder daran ein fremdes Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, sowie das Wissen und Wollen, dass die Einwirkung auf die Sache diese beschädigt oder zerstört. Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-Weissenberger 2019, Art. 144 N 81).

3.3.2. Eventualvorsatz ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte,

dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen).

3.3.3. Der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 TSchG macht sich (unter anderem) strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet (lit. a) oder Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet (lit. b). Als Misshandlung gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden. Ein tatbestandsmässiges Verhalten liegt nicht nur bei physischen Einwirkungen, sondern auch beim Herbeiführen von Angst- und Schreckzuständen vor, wobei die Beeinträchtigung eine gewisse Intensität aufweisen und über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen muss (Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. A., 2019, S. 120 f.). Ein unnötiges Überanstrengen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG liegt vor, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die seine Kräfte übersteigen. Der Überanstrengungstatbestand kann auch dadurch erfüllt werden, dass Tiere über längere Zeit grosser Hitze oder Kälte ausgesetzt oder für eine gewisse Dauer in Panik versetzt werden. Damit die Überanstrengung eines Tieres strafbar ist, muss sie "unnötig" sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann (Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, a. a. O., S. 138 f.). Das Töten eines Tieres auf qualvolle Weise wird durch Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG unter Strafe gestellt. Die qualvolle Tötung bildet einen Spezialfall der Misshandlung, der dann zur Anwendung gelangt, wenn ein Tier bei einer solchen oder im Anschluss daran qualvoll stirbt (Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, a. a. O., S. 160).

3.3.4. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 2 TSchG setzt voraus, dass der Täter eine der in Absatz 1 derselben Bestimmung aufgezählten Verletzungen der Würde und des Wohlergehens der von ihm betreuten oder gehaltenen Tiere durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt

der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Tieres hätte erkennen können und müssen und zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Die zum Taterfolg bzw. zur Gefährdung führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin einer Fahrlässigkeitshaftung bilden die Voraussehbarkeit und die Vermeidbarkeit des Erfolgs (BGer-Urteil 6B\_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.5.2. mit Verweis auf BGE 135 IV 56 E. 2.1 und BGE 133 IV 158 E. 5.1; je mit Hinweisen).

3.3.5. Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass die Beschwerdegegner ihre Katze durch eine aktive Handlung getötet hätten, sondern sie werfen ihnen vor, ihren teilweise mit Wasser gefüllten Pool nicht genügend gesichert zu haben, so dass ihre Katze hineinfallen können und ertrunken sei, weil die Beschwerdegegner auch keine Vorrichtungen angebracht hätten, die es ihrer Katze ermöglicht hätte, wieder aus dem Pool zu gelangen. Sie werfen ihnen somit ein pflichtwidriges Untätigbleiben vor.

3.3.6. Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich aufgrund des Gesetzes, eines Vertrages, einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft oder der Schaffung einer Gefahr. Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte (Art. 11 StGB). Die Garantenstellung bildet den Kern des unechten Unterlassungsdelikts. Aus ihr ergibt sich im Einzelfall die Handlungspflicht, die als Garantenpflicht bezeichnet wird und deren Verletzung strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Hauptfrage ist, wer für die Nichtverhinde-



rung des Eintritts eines tatbestandsmässigen Erfolges strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Strafwürdig ist die Verletzung einer Rechtspflicht, die eine besondere Prägnanz aufweist und klar eine Handlung erfordert, damit den Täter ein Vorwurf trifft. Soll eine unechte Unterlassung angenommen werden, muss das Gericht begründen, warum der Täter, im Unterschied zu jeder anderen Person, in seiner konkreten Rechtsstellung aufgrund seiner besonderen Stellung in Bezug auf das betroffene Rechtsgut verpflichtet war, einer Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung entgegenzuwirken, sodass sein Untätigbleiben einem aktiven Tun gleichkommt. Dies ist, was die Garantenstellung und die Garantenpflicht in concreto ausmacht. Die garantenpflichtwidrig unterlassene Handlung muss für die Verletzung hypothetisch kausal sein, was dann zu bejahen ist, wenn die Vornahme der fraglichen Handlung den Eintritt der Verletzung ausgeschlossen hätte. Die Prüfung dieser Frage erfolgt nach den Regeln der natürlichen und adäquaten Kausalität, wobei die blosse Möglichkeit nicht ausreicht. Weiter muss die Verletzung der Pflicht einem aktiven Tun gleichkommen. Dies erfordert, dass die unterlassene Handlung für den Täter überhaupt möglich gewesen wäre (Handlungsmöglichkeit) und die Vornahme der unterlassenen Handlung vom Täter hätte erwartet werden dürfen (Zumutbarkeit). Ist das fragliche Delikt ein Fahrlässigkeitsdelikt, so muss das Untätigbleiben in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit erfolgt sein. Fahrlässigkeitsdelikte weisen einen engen Bezug zur Unterlassung auf, sei es auch nur, weil Fahrlässigkeit als Unterlassung gebotener Sorgfalt verstanden werden kann. Unterlassen ruht aber auf der Verletzung einer Garantenpflicht (was beim objektiven Tatbestand zu prüfen ist), während umgekehrt Fahrlässigkeit auf der Verletzung einer Sorgfaltspflicht basiert (was beim subjektiven Tatbestand zu prüfen ist). Die Prüfung der Garantenstellung bzw. -pflicht muss also von derjenigen der Sorgfaltspflichtverletzung unterschieden werden. Irrtum über das Bestehen oder den Umfang der Garantenpflicht wäre unter dem Gesichtspunkt des Rechtsirrtums nach Art. 21 StGB zu würdigen (BSK StGB-Niggli/Muskens 2019, Art. 11 N 64 f., N 73 f., N 115 ff., N 147 f., je mit Hinweisen).

3.3.7. Die Staatsanwaltschaft führt an, es gebe keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdegegner von der angeblichen Gefahr, die von ihrem Schwimmbecken ausgehe, gewusst hätten. Allein von einem unbedeckten Schwimmbecken lasse

sich noch nicht auf einen Tötungswillen oder Inkaufnahme des Todes der Katze schliessen (Urk. 5 S. 2). Ein fahrlässiger Verstoss gegen das Tierschutzgesetz verneint sie, da es keine Pflicht gebe, ein Schwimmbecken abzudecken, abzusichern oder Ausstiegshilfen anzubringen (Urk. 5 S. 2 f.).

3.3.8. Eine Unterlassung ist nur und erst dann strafwürdig, wenn eine qualifizierte Rechtspflicht bestanden hat, das zu tun, was unterlassen wurde, d. h. eine sogenannte Garantenstellung gegeben ist (BSK StGB-Niggli/Muskens 2019, Art. 11 N 6). Eine Garantenstellung besteht nicht nur aufgrund des Gesetzes, eines Vertrags oder einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft, sondern auch bei Schaffung einer Gefahr (Art. 11 Abs. 2 StGB). Bei der Garantenstellung aus Ingerenz ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, verpflichtet, an Vorsichts- und Schutzmassnahmen alles Zumutbare vorzukehren, um einen Unfall zu verhüten (BSK StGB-Niggli/Muskens 2019, Art. 11 N 92).

3.3.9. Die Staatsanwaltschaft verneint (pauschal) eine Pflicht, ein Schwimmbecken abzudecken oder abzusichern. In dem dem Bundesgerichtsentscheid 116 Ia 202 zugrunde liegenden Sachverhalt nahm das Obergericht des Kantons Zürich bezüglich eines Schwimmbeckens eine Garantenstellung aus Ingerenz an, die sich aktualisiert habe, weil Nachbarskinder zum Baden im Garten geduldet worden seien. Das Bundesgericht bestätigte, dass das Schwimmbecken für die Kinder eine Gefahr dargestellt habe (E. 2.b). Entscheidend ist nicht, dass keine gesetzlichen Bestimmungen existieren, welche die Abdeckung oder Sicherung eines Schwimmbeckens vorbehaltlos zwingend vorschreiben, sondern die Frage, ob das Schwimmbecken eine Gefahrenlage schafft resp. aufgrund des Schwimmbeckens eine für die Beschwerdegegner erkennbare Gefahrenlage für Katzen bestand und wenn dies bejaht wird, ob die Beschwerdegegner alles Zumutbare vorzukehrt haben, dass sich die Gefahr nicht verwirklicht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Würde und das Wohlergehen von Wirbeltieren geschützt ist (vgl. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005), erscheint auch die Schaffung einer Gefahrenlage für Katzen nicht von vornherein strafrechtlich irrelevant zu sein. Entsprechend stellt sich nicht nur die Frage, ob die Beschwerdegegner die Katze

überhaupt bemerkt haben. Die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Behauptung, es seien bereits Tiere, insbesondere Katzen im Pool der Beschwerdegegner resp. in Pools im Quartier ertrunken, wovon die Beschwerdegegner Kenntnis gehabt hätten (Urk. 2 Ziff. 6, Ziff. 10; so bereits in der Strafanzeige Urk. 20/1 Ziff. II./11, Ziff. III./8.), könnte daher durchaus nicht nur für die Frage, ob die Gefahr für die Beschwerdegegner erkennbar war, relevant sein, sondern allenfalls auch bei der Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdegegner alles ihnen Zumutbare zur Sicherung des Pools unternommen haben, und allenfalls auch, ob von einem (eventual)vorsätzlichen Verhalten der Beschwerdegegner ausgegangen werden müsste. Gab es für die Beschwerdegegner Anhaltspunkte dafür, dass ihr Schwimmbecken eine Gefahr für Katzen darstellt resp. die Gefahr besteht, dass Katzen in das Becken fallen und wenn sich Wasser darin befindet, ertrinken könnten, erscheint einstweilen nicht ausgeschlossen, dass ein allfälliges Untätigbleiben der Beschwerdegegner strafrechtlich relevant sein könnte.

3.3.10. Einstweilen kann deshalb nicht von einer klaren Strafflosigkeit der Beschwerdegegner ausgegangen werden. Die Voraussetzungen zur Eröffnung einer Untersuchung scheinen gegeben zu sein. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 2021 aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung bzw. Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

#### 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Der Beschwerdeführer obsiegen. Dementsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 4 StPO). Den Beschwerdeführern ist die geleistete Prozesskaution unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates zurückzuerstatten.

4.2. Nachdem die Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten sind und sie einen Entschädigungsanspruch weder beziffern noch belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO analog), ist ihnen keine Entschädigung zuzusprechen. Den Beschwerdegegnern ist aufgrund ihres Unterliegens keine Entschädigung zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2021 (ref. C-9/2021/10014389) aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückgewiesen.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Die von den Beschwerdeführern geleistete Prozesskaution wird diesen zurückerstattet, vorbehalten bleibt das staatliche Verrechnungsrecht.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - die Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde)
  - den Beschwerdegegner 2 (per Gerichtsurkunde)
  - das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) (gegen Empfangsbestätigung)
  - Veterinäramt des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad. ref. C-9/2021/10014389, unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 14; gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
5. Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.  
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

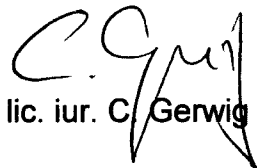
richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-  
gesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht einge-  
reicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplo-  
matischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

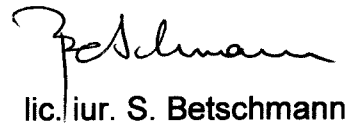
Zürich, 28. September 2022

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Die Präsidentin i. V.:

  
lic. iur. C. Gerwig

Der Gerichtsschreiber:

  
lic. iur. S. Betschmann